

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Leinefelde- Worbis

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46 Absatz 1, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Leinefelde-Worbis als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Flächenbereiche der Wartehäuser, Haltestellen und –buchten, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze:
 - b) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Öffentliche Belästigung

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Anlagen
 - a) zu lagern oder zu nächtigen,
 - b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen zu benutzen,
 - c) aktiv und aggressiv zu betteln,
 - d) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.
 - e) öffentlich die Notdurft zu verrichten.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude und sonstige öffentliche, bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen. Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger auf öffentlichen Grünflächen ist untersagt.
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenartige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien alle aushärtende Stoffe zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller öffentlichen Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

§ 8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und Sondermüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§10 Anbringen von Namen an Betrieben

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, haben am Eingang zu ihrem Betrieb Name, Anschrift und Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Außerdem ist die verantwortliche Person auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde zu benennen, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

§11 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen betreten werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen;
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzwerfen;
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

§ 12

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 13

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§14

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 15

Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind generell auf Straßen und in allen öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen mitgeführt werden und nicht in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden.
- (3) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Das Füttern fremder oder herrenloser bzw. streunender Katzen ist verboten.

§16 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 17 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung angebracht werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von 4 Tagen zu entfernen.

§ 18 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind:
an Werktagen die Zeiten von
- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
- 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und
- 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.
- (3) In bewohnten Gebieten der Stadt Leinefelde-Worbis sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen,
 - b) der Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten,
 - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Ausgenommen von dieser Regelung sind geräuschvolle Arbeiten oder Belästigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art wie der Betrieb von Baumaschinen und -geräten.

§ 19 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 20 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 andere Personen gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert;
 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) verstößt;
 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen benutzt;
 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) bettelt;
 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb konzessionierter Schankflächen zusammenfindet, im Zustand der Trunkenheit dort

aufhält und dabei durch Ärgeris erregendes Verhalten andere stört, belästigt oder behindert;

6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) öffentlich die Notdurft verrichtet;
7. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
8. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
9. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) Abwasser und Baustoffe in die Gosse einleitet einbringt oder dieser zuleitet;
10. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
11. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
12. § 7 Eisflächen betritt oder befährt;
13. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
14. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
15. § 9 Straßen und öffentliche Anlagen überspannt;
16. § 10 seine Betriebsstätten nicht entsprechend ausschildert;
17. § 11 Spielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen entgegen den Festlegungen benutzt;
18. § 12 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
19. § 13 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
20. § 14 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht;
21. § 15 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt, Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
22. § 15 Absatz 3 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
23. § 15 Absatz 4 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
24. § 16 verwilderte Tauben füttert;
25. § 17 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt;
26. § 17 Absatz 2 Buchstaben a),b) und c) Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
27. § 18 Absatz 1 die allgemeinen Ruhezeiten nicht einhält;
28. § 18 Absatz 2 während den Ruhezeiten andere durch vermeidbare Geräusche belästigt;
29. § 18 Absatz 3, Buchstabe a),b) und c) in bewohnten Gebieten der Stadt Leinefelde-Worbis während der Ruhezeit mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten ausführt;
30. § 19 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
31. § 19 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
32. § 19 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
33. § 20 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Leinefelde-Worbis § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 23
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch 20 Jahre.

**§ 24
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 21. März 2005

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, Nr. 01/2005 vom 07.04.2005 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Ordnungsbehördliche Anordnung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 15.04.2005 in Kraft.

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

(Siegel)